

# Kurt Knittels Entnazifizierung

---

**Spruchkammer** 18 der Internierungslager [Ludwigsburg]

Den 9.2.1948

## Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer [...] auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

### SPRUCH:

- 1.) Der Betroffene [Kurt Knittel] erhält eine Bewährungsfrist von 1 ½ Jahren. Sie beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Spruches.
- 2.) Der Betroffene hat einen einmaligen Sonderbeitrag zu einem Wiedergutmachungsfond einen Betrag in der Höhe von RM 1000,- zu zahlen. [...]

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene.

Streitwert 6000,- RM auf Grund seines Einkommens im Jahre 1943.

### BEGRÜNDUNG:

[...]

IV. [...] Wenn nun der Betr.[offene] in seiner Klageerwiderung, er hätte während seiner ganzen Tätigkeit in Oberschlesien kein nationalsozialistisches Theaterstück oder kein Stück eines nationalsozialistischen Autors gebracht, oder keinen Abend mit nat.soz. Tendenz veranstaltet, so ist dieses einfach nicht glaubhaft und konnte von ihm in der Beweisaufnahme nicht bestätigt werden.

Ebenfalls musste der Betr.[offene] auch seine Behauptung korrigieren, indem er behauptete, nichts von den Vorgängen im K.Z. Auschwitz gewusst zu haben.

Wenn der Betr. tatsächlich fortgesetzt gegen die ihm vorgesetzten Dienststellen in Auschwitz, Oberschlesien und Berlin gearbeitet hätte, und Sachen nicht nationalsozialistischer Tendenz oder gar Artikel, die gegen die nat.soz. Idee handelten gebracht hätte, so wäre er sehr schnell von seinem Posten entfernt worden.

Er hätte bestimmt nicht unbehelligt bis zum Zusammenbruch als SS-Truppenbetreuer wirken können und zum Schluss noch befördert werden können.

V. [...] Die gegen den Betr. vorgebrachte Vermutung im Sinne 7 I 2 er habe Häftlinge des K.Z. Auschwitz bei der Lagerführung angeschwärzt war der Hauptpunkt des Verfahrens. [...] Es gelang dem Betr. nicht, die gegen ihn sprechende Vermutung restlos auszuräumen. Andererseits möchte die Kammer diesen Fall nicht zur Auferlegung härterer Sühnemaßnahmen in Anwendung bringen, weil der Betr. in vielen Fällen eine durchaus menschliche Handlungsweise an den Tag legte.

Es wird ihm von ehemaligen K.Z. Häftlingen bestätigt, dass seine Frau, sowie auch er sich gegen weibliche Häftlinge, die in seinem Haushalt beschäftigt waren, korrekt und anständig ja sogar hilfsbereit benommen haben. [...]

Auch unterstellt die Kammer als wahr, dass er Theater- und Konzertstücke jüdischer Autoren zur Aufführung brachte, ebenso dass er Bücher nicht nazistischer ja auch jüdischer Schriftsteller an zuverlässige Bekannte gab. [...]

Dieses alles sind Handlungen, die zeigen, dass er kein brutaler, fanatischer Nazi war, sie können aber nicht als antinationalsozialistische Handlungen gewertet werden. [...]

Die übrigen eidesstattlichen Erklärungen sind die üblichen Entlastungsschreiben<sup>1</sup>, sie bringen nichts besonderes [...], sie stellen nur Werturteile dar. [...]

In Würdigung aller, während der Verhandlung zur Sprache gekommenen Tatbestandsmerkmale und unter Anhörung der Zeugen Dr. Petzold<sup>2</sup> und Frau Maria Lehmann<sup>3</sup>, kam die Kammer zu dem Schluss, den Betroffenen, der an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch besonderer Umstände halber [...] einer minderen Beurteilung für würdig zu halten, in die Gruppe der Minderbelasteten einzustufen.

Die Kammer hat von dem Betr. den Eindruck, dass er nach einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen, demokratischen Staates erfüllen wird. [...]"

Quelle: Auszug aus: GLA Karlsruhe 465 h Nr. 54362.

### Arbeitsaufträge

1. Arbeite aus dem Spruch der Spruchkammer die Begründung heraus, warum Kurt Knittel aus der Gruppe der Belasteten in die Gruppe der Minderbelasteten überführt wird.
2. Vergleiche den Spruch mit deinen bisherigen Ergebnissen und bewerte ihn.

<sup>1</sup> Für Kurt Knittel hatten mehrere Karlsruher:innen, die in der Zeit vor 1939 in engerem Kontakt zu ihm standen, einen sogenannten „Persilschein“ verfasst. Einige kannten ihn nur als Kind, andere wiederum hatten mit ihm in einem Haus gewohnt. Manche waren vom Inhalt sehr ähnlich, weshalb die Spruchkammer sie nicht zuließ.

<sup>2</sup> Dr. Petzold war politischer Häftling im KL Auschwitz. Der Anwalt von Kurt Knittel versucht zu Beginn des Verfahrens anhand von medizinischen Gutachten ihn als unglaubwürdig und unzurechnungsfähig einstufen zu lassen. Die Spruchkammer berücksichtigt den ein oder anderen Aspekt Dr. Petzolds, ansonsten folgt sie jedoch den Ausführungen von Frau Marie Lehmann.

<sup>3</sup> Frau Marie Lehmann war als Zeugin Jehovas im Lager Auschwitz inhaftiert. Sie war während des Jahres 1944 bei der Familie Knittel angestellt. In ihrem Schreiben bestätigt sie das gute Verhältnis zur Familie, gleichzeitig betont sie aber auch, dass Kurt Knittel viel auf Reisen war und oftmals nicht im Haus.

## Info

In den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof verwiesen die vor Gericht verhandelten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf die SS, den Sicherheitsdienst der SS (SD) und die Gestapo. Die massenhaften Verbrechen des NS-Regimes wurden dabei besonders der SS und ihrer Teilorganisationen zur Last gelegt. Die Angehörigen der SS wurden größtenteils mit in den Schuldspruch mit einbezogen, Ausnahmen gab es zumeist jedoch für die diejenigen, die zwangsweise in die Waffen-SS eingezogen worden waren. In den Internierungslagern schlossen sich ehemalige SS-Mitglieder zusammen, um gemeinsam auf die Unschuld ihrer Teilorganisation zu pochen. Dabei behaupteten sie oftmals, nichts von den Taten gewusst zu haben.

Es überrascht daher nicht, dass viele ehemalige SS-Mitglieder im Nachkriegsdeutschland beruflich wieder Fuß fassten, zum Teil in Behörden unterkamen und Karrieren aufbauten. Fachliche Kompetenz wurde geradezu ein Argument, dass der Betreffende kein Nazi gewesen sein konnte.

*Literatur: nach: Schulte / Wildt (Hg.): „Die SS nach 1945. Entschuldungsnarrative, populäre Mythen, europäische Erinnerungsdiskurse“, S. 1-6.*

1. Ausfertigung für den Entlassenen

MINISTERIUM  
FÜR POLITISCHE BEFREIUNG  
WÜRTTEMBERG-BADEN

Kornwestheim den 6. April 1948  
Lagerort

Lager Nr. 75

### Entlassungsschein

Zuname **Knittel** Vorname **Kurt** Internierten Nr. **4/7845**  
geboren am **23. September 1910** in **Karlsruhe/Baden** zuletzt wohnhaft in  
**Karlsruhe** Ort **Rudolf-**straße Nr. **6**  
wurde entlassen am **6. April 1948** nach **Karlsruhe** **Rudolfstraße 6**  
Entlassungsort

Gründe und Bezugsverfügungen:

I. Bezug: OMGUS - V - 12 966, auch: 161 456 Z Jan. 47/er v. 17.1.1947 bekanntgegeben durch: OMG/WB, JDA wk Denaz. Div. v. 10.2.1947

Grund: 1. Nach Entscheidung der Spruchkammer **Ludwigsburg** vom **9. Febr. 1948**  
keine Anordnung von Arbeitslager  
2. Ableistung der Arbeitslagerzeit von ..... Jahren  
gemäß Urteil der Spruchkammer ..... vom .....  
a) Internierung von **28.8.1945** bis **heute**  
b) Arbeitslager von ..... bis .....

II. Bezug: 1. OMGUS-Telegramm über die Entlassung laftunfähiger Kranker, mitgeteilt durch Schreiben des OMG/WB vom 26.12.1946.  
2. OMGUS-Telegramm vom 12.5.1947 über die Entlassung von Internierten, die nicht zum Verbrecherischen Personenkreis im Sinne des Nürnberger Urteils gehören, mitgeteilt durch Schreiben des Koordinierungsamtes der Militärregierung vom 18.9.1947.  
3. OMG/WB - DFA/CME/mh v. 11.8.1947.

Grund: Entlassung zur Rückkehr in die Heimatgemeinde  
1. zur Verhandlung vor der Heimatspruchkammer,  
a) gemäß Bezugsverfügung II/1  
b) gemäß Bezugsverfügung II/2  
2. trotz beanstandetem Spruch der Lagerspruchkammer gemäß Bezugsverfügung II/3

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Inhaber dieses Scheines hat sich bei Ankunft in seinem Wohnort unverzüglich bei den deutschen Behörden gemäß den polizeilichen Meldevorschriften unter Vorlage dieses Scheines zu melden. Dieser Entlassungsschein ist gleichzeitig die Bestätigung, daß ein Meldebogen gemäß Gesetz Nr. 104 abgegeben wurde.

Der Inhaber muß diesen Entlassungsschein als Beweis seiner rechtmäßigen Entlassung bei sich führen; er ist im Falle einer späteren Verhaftung dem Verhaftungsbericht beizufügen.

Der Inhaber ist mit Lebensmitteln bis einschließlich **6. April 1948** abgefunden.

Unterschrift des Entlassenen

Fingerabdruck des rechten Daumens des Entlassenen

MINISTERIUM  
FÜR POLITISCHE BEFREIUNG  
WÜRTTEMBERG-BADEN

Unterschrift des Lagerverwalters

(Janssen)  
Name in lateinischer Schrift

Entlassen am 6.4.48

15104 Hoffman

© holocaust history archive

O/1023 11, 1947, 7000 - M 29 Entlassungsschein

Quelle: Unknown author, Kurt Knittel Internierung 1948 1, als gemeinfrei gekennzeichnet, Details auf Wikimedia Commons